

Balkon

Balkon – Geschichte und Konstruktion

Unter dem Begriff „Balkon“ wird eine Plattform an einem Gebäude, die über der Geländeoberfläche angebracht ist und aus dem Baukörper hinausragt, verstanden. Ein Balkon muss immer aus sicherheits- und baurechtlichen Gründen von einer Brüstung oder einem dafür geeigneten Geländer eingefasst sein. Das Wort geht auf das italienische Wort „balcone“ zurück, das seinerseits auf das althochdeutsche „balko“ (Balken).



Dachbalkon Dachfenster;
Foto Velux

Balkone gehören zu den Freisitzen. Im Wohnungsbau wurden sie bis zum Ende der 1930-er Jahre als „Schmuckbalkone“ – immer an der Fassade zur Straßenseite – und als „Wirtschaftsbalkon“ – immer auf der Hof- oder Gebäuderückseite – gebaut. Der Grund war, dass meist Küchen oder Wirtschaftsräume direkten Zugang zum Wirtschaftsbalkon hatten. Sie wurden für die Hausarbeit im Freien oder zum Wäschetrocknen genutzt. Als Maßstab der Flächenbemessung galt der Stuhl: Mindesttiefe war ein Stuhl = 1,00 Meter. Die Balkonbreite richtete sich nach der Raumbreite des Wohnungszugangs, bei engen Hinterhofbebauungen gab es Balkone mit einem Flächenmaß von 1,00 x 1,00 Meter.

Besonders an repräsentativen, meist öffentlichen, Gebäuden trifft man auf den „Erscheinungsbalkon“, der öffentlichen Plätzen oder Straßen zugewandt ist. Die Bezeichnung gibt Hinweis, dass Würdenträger (Politiker, Päpste, Sportler, usw.) auf einer solchen Plattform sich dem Publikum zeigen und oft Reden von dort halten. Ein solches Beispiel dafür ist die sogenannte „Benediktionsloggia“ am Petersdom, auf dem immer ein neu gewählter Papst dem Publikum vorgestellt wird. Kaiser Wilhelm II. hielt zu Beginn des Ersten Weltkriegs vom Balkon des Berliner Stadtschlusses – das es heute nicht mehr gibt – aus die historisch belegten zwei sogenannten Balkonreden. Vom selben Balkon proklamierte Karl Liebknecht am 9. 11. 1918 die „Freie Sozialistische Republik Deutschland“. Ein Grund mit, warum gerade dieses Bauteil in das Staatsratsgebäude der damaligen DDR eingebaut wurde.

Wohnbalkone



Nach dem Zweiten Weltkrieg kam es mit einer geänderten Auffassung zur Wohnqualität zu größeren Balkonen, wobei man versuchte, diese an der Südseite des Gebäudes mit Sonnenausrichtung zu etablieren. Etwa ab den 1960-er Jahren wurden Balkone zum festen Bestandteil von Wohnneubauten, teilweise auch bei Büro- und Wirtschaftsgebäuden. Heute ist ein Balkon selbstverständlich, was dazu führt, dass viele Altbauten nachgerüstet werden. Unter den heute üblichen Forderungen Energie zu sparen, sind südlich auskragende Balkone prädestiniert, um eine passive Nutzung der Sonnenenergie zu ermöglichen. Sie bieten bei richtiger Dimensionierung im Sommer eine funktionsfähige Beschattung der im darunterliegenden Geschoss angebrachten Fenster und Glasfassaden.

Im Winter, bei flach stehender Sonne, werfen sie kaum Schatten auf diese Fenster. Mit einer Balkonverglasung – gleich beim Bau angeordnet oder nachträglich angebracht – wird der Bereich über der Brüstung verglast. Es entsteht ein Glaserker, der als kleiner Wintergarten genutzt werden kann, aber auch vor Verkehrslärm zusätzlich schützt.

Vorstellbalkon; Foto Schüco

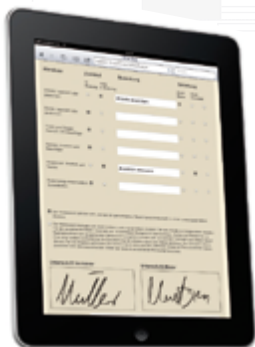
Bauarten Balkon



Im Bauwesen wird der Balkon nach unterschiedlichen Bauformen unterschieden:

- Der „normale“ Balkon ist ein erhöhter, offener Austritt an einem Obergeschoss (niemals am Erdgeschoss, dann ist er eine Terrasse), der in der Ebene der Geschossdecke aus der Wand herausragt. Diese Kragplatte kann selbsttragend, wärmetechnisch getrennt, die Weiterführung der Deckenplatte sein. Die Balkonplatte kann aber auf einer Konsole liegend mit der Fassade verbunden sein oder mit Streben an der Wand abgestützt werden.
- Ein „Altan“ oder „Söller“ wird dagegen als offene Plattform durch Säulen, Pfeiler oder Mauern abgestützt. Die Platte steht unabhängig vor der Gebäudefassade. Wie der Balkon ist hier die Wohnnutzung die Gleiche wie beim Balkon.

Kragarmbalkon; Foto Schüco



Prozesse mobil mit Tablet optimieren

- ! Instandhaltungsaufträge mobil beauftragen
- ! Wohnungsabnahmen digital unterstützen
- ! Ausstattungselemente im Objekt erfassen und übertragen
- ... und viele weitere dynamische Lösungen

Info unter bm4@wohnbau-service.de

BM4

BM4 - mobile Applikationen für die Wohnungswirtschaft



- Mit „Loggia“ wird ein erhöhter Austritt, der nicht aus der Wand hervorkragt, sondern innerhalb der Gebäudefassade verbleibt, bezeichnet. Eine Loggia wird durch ihre Anordnung auf mindestens vier Seiten vor Wind und Wetter geschützt: den auf drei Seiten angeordneten Wohnungswänden und der Deckenplatte vom darüber liegenden Geschoss. Eine Loggia muss auch gegen Absturz durch eine Brüstung oder einem Geländer gesichert sein.
- Ein „französischer Balkon“ ist ein geschosshohes Fenster mit Geländer, das nur mit geringer Tiefe aus der Fassade herauskragt oder fassadengleich angeordnet wird.

Im Gegensatz zum Balkon ist eine teil-, halb- oder ganz offene Fläche auf oder unterhalb der Geschossebene eines Gebäudes eine Terrasse. Wird diese überdacht, spricht man von einer Veranda.

Mehrstöckiger Holzbalkon;
Foto Lätzsch

Bauarten Balkone



Je nach Konstruktion und Montage werden Balkone konstruktiv unterteilt. Ein „Vorstellbalkon“ wird statisch eigenständig separat gegründet und steht vor der Gebäudefassade. Diese Konstruktionsvariante ist besonders für Altbauten zum nachträglichen Anbau geeignet. Meist haben sie mindestens vier Stützen, die so angeordnet sind, dass eine ausreichende Standsicherheit nachgewiesen werden kann. Zur Horizontalaussteifung verbindet man sie durch spezielle Ankersysteme mit dem vorhandenen Gebäude.

Vorstellbalkone lassen sich ein- oder mehrgeschossig ausführen. Besonders in Hinblick auf die hohen Anforderungen des Wärmeschutzes (EnEV) bei Neu- und Altbauten sind sie bei Vorhangfassaden oder WDVS-Fassaden konstruktiv

besonders geeignet. Durch ihre Bauweise wird die Fassade wenig belastet und Wärmebrücken weitgehend vermieden. Es gibt unterschiedliche Konstruktionsvarianten, ihre Tragsysteme können aus Holz, Metall oder Beton hergestellt sein. Ab 1,5 m Ständerhöhe sind Balkone gemäß Musterbauordnung genehmigungspflichtig. Für den Bauantrag muß eine vorlagefähige Statik (Standsicherheitsnachweis) eines Tragwerkplaners vorgelegt werden. Ab Gebäudeklasse 4 ($\geq 7,0$ m Gebäudehöhe/Fußboden des höchsten ausgebauten Nutzgeschosses) ist die Statik durch einen vereidigten Prüfeningenieur für Standsicherheit zu prüfen. Im Einzelfall ist objektbezogen immer die jeweilige Landesbauordnung (LBO) zu beachten.

Von „Anbaubalkon“ spricht man, wenn Balkone statisch nicht eigenständig gegründet vor einem Gebäude stehen. Meist sind dafür zwei Stützen so angeordnet, dass eine Hälfte der Balonlasten abgeführt werden können. Die andere Hälfte wird über die vorhandene Gebäudekonstruktion abgeführt. Genutzt werden dafür Konsolwinkel oder ähnliche Lastenüberträger. Sie sind nicht mit dem Gebäude durch spezielle Ankersysteme ver-

Anbaubalkon; Foto Schüco



bunden. Aufgrund ihrer Konstruktion eignen sich Anbau balkone gut zur Nachrüstung an ungedämmten Wohngebäuden, bei denen Wandstützen nicht angebracht werden können. Aufgrund der hohen Anforderungen des Wärmeschutzes sollte die Wahl der Balkonkonstruktion sorgfältig geprüft werden. Es gelten die gleichen Genehmigungspflichten wie bei Vorstellbalkonen. „Hängebalkone“ hängen statisch komplett an einem Gebäude. In der Regel haben sie mindestens zwei Wandstützen (Konsolarme), mit denen die gesamte Balkonlast über die Gebäudestatik abgeleitet wird. Unterschieden wird dafür in Zuglasten, die in Fußbodenhöhe oder darüber auftreten und in Drucklasten, die am Fußpunkt der Wandstütze auftreten. Konstruktiv werden dafür speziell entwickelte Ankersysteme eingesetzt, die entweder mit der Deckenebene verbunden sind oder über eine Ankerplatte, die auf der Innenseite der Außenwand befestigt ist. Die Druckkräfte können über Drucklager aus Beton abgeleitet werden. Hängebalkone dürfen nur angebaut werden, wenn eine sorgfältige Prüfung der Belastbarkeit des Gebäudes

das zulässt. Sehr wichtig ist immer, dass gemäß der Forderung der EnEV keine Wärmebrücken entstehen.

Hängebalkone;
Foto Krolkiewicz

Dachbalkon;
Fotot Krolkiewicz

Wer aufhört zu werben, um Geld zu sparen, kann ebenso seine Uhr anhalten, um Zeit zu sparen. Henry Ford

Wir lassen Ihre Uhr weiterlaufen!

Gerd Warda warda@wohnungswirtschaft-heute.de
Hans-J. Krolkiewicz krolkiewicz@wohnungswirtschaft-heute.de

Zusammenfassung



Für Balkone gilt immer das Baurecht: LBO, örtliches Bauamt (unterste Baubehörde), Bebauungsplan, EnEV (Energieeinsparverordnung), Gemeindeverordnung, baupolizeiliche Auflagen. **WICHTIG:** es kann Denkmalschutz oder Bestandsschutz bestehen (Reihenhaus, Stadthaus, Ensemblechutz) dann unbedingt vorher Behörde fragen (verbindliche Auskunft). Empfohlene Balkontiefe mindestens 2,00 m.

Bautechnik: drei Systemlösungen möglich: 1. Balkonplatte an Hauskonstruktion anschließen (Betonfertigteil); 2. Balkonplatte auf vorhandener Decke auflegen und mit zwei Stützen außen; 3. Freistehende Balkonkonstruktion mit vier Stützen, keine konstruktive Verbindung mit Gebäude. In allen Fällen vorhandenen Wärmeschutz (z.B. Außenfassade ist WDVS gedämmt) einbinden (EnEV beachten).

Wärmebrücke bei Balkonplatte fest mit Haus verbunden, immer konstruktiv trennen; Balkonplatte entweder dicht (Beton) oder Rastersystem mit offenen Fugen (Dreck fällt durch); Regenwasserableitung; Balkonplatte mit rutschsicherem Belag oder Holzrost; Balkongeländer 90 cm hoch, Stäbe so dicht, dass kein Kinderkopf durchpasst (Norm); bei Blumenkübel statische Belastung beachten.

Konstruktion immer mit statischer Berechnung; bei Betonplatte (Fertigteil) keine Wärmebrücke herstellen; für Stützen müssen im Erdreich Fundamente erstellt werden – statisch berechnen; Stahl- oder Holzkonstruktion der Tragteile immer Korrosions- bzw. Holzschutzanstrich in einigen Jahren wiederholen; bei Balkonbrüstung aus Beton oder Mauerwerk immer Edelstahlabdeckung.

Hans Jürgen Krolkiewicz